
LVBS – aktuell

2. Jahrgang – März/ April 2006

Aus dem Inhalt:

- Hindernisse für Reformen – Tarifstreit im öffentlichen Dienst Seite 2
- Neue Medien im Unterricht Seite 4
- Steuerrecht Seite 6
- Mitgliederservice Seite 7
- LVBS Frühlingsfest Seite 8
- Ankündigung Lehrerkalender Seite 10
- Versorgungsrecht Seite 11

Herausgeber:

Lehrerverband Berufliche Schulen Sachsen
Strehleener Platz 2 - 01219 Dresden

HINDERNISSE FÜR REFORMEN – TARIFSTREIT IM ÖFFENTLICHEN DIENST

Der dbb beamtenbund und tarifunion hat die Bundesregierung aufgefordert, die mit den Gewerkschaften vereinbarte Dienstrechtsreform nicht zu gefährden und Hindernisse dafür gemeinsam aus dem Weg zu räumen. Zum Auftakt der 47. Gewerkschaftspolitischen Arbeitstagung, die der dbb 2006 erstmals in Köln veranstaltet, kritisierte Bundesvorsitzender Peter Heesen am 9. Januar im Beisein von Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble (CDU) das Regierungsprogramm mit den Worten: 'Neue Probleme, wo Lösungen schon vorlagen, neue Auseinandersetzungen, wo doch Zusammenarbeit gefordert wäre.' Heesen ließ keinen Zweifel daran, dass mit der Übertragung der Dienstrechtskompetenzen vom Bund an die Länder 'eine der tragenden Geschäftsgrundlagen' für die mit Schäubles Amtsvorgänger Otto Schily (SPD) abgesprochene Reform entfalle.

Die zweitägige Arbeitstagung, zu der der dbb Bundesvorsitzende auch die Ministerpräsidenten Jürgen Rüttgers und Kurt Beck, den FDP-Bundesvorsitzenden Guido Westerwelle, Repräsentanten der Bundestagsfraktionen, Landespolitiker und rund 500 Vertreter der Mitgliedsgewerkschaften und Landesbünde des dbb begrüßte, steht unter dem Leitmotiv 'Staat - Wie viel? Wofür? Warum?'. Nicht zuletzt jüngste Beispiele wie der Fleischskandal und der Einsturz der Eissporthalle in Bad Reichenhall zeigten, dass neu darüber nachgedacht werden müsse, 'welche Aufgaben der Staat wahrnehmen muss und wie er sie wahrnehmen soll'. Der dbb wolle diese Diskussion über die künftigen Aufgaben des modernen Rechts- und Sozialstaates neu anstoßen.

'Wir haben, durch den Koalitionsvertrag bedingt, viel neue Arbeit vor uns', sagte der dbb Bundesvorsitzende. Als ersten Schritt schlug er vor, das Föderalismusproblem beim Dienstrecht zu lösen. 'Das Äußerste, was wir hier bereit sind zuzugestehen, ist die Eröffnung von Freiheit für die Länder durch ein Zugriffsrecht.' Das Sparkonzept müsse hinterfragt und gemeinsam nach alternativen Wegen des Einsparens gesucht werden. 'Wir müssen bei allem, was wir tun, zudem realistisch betrachten, dass die Beamten die Sparmaßnahmen, die die Bevölkerung insgesamt zu tragen hat, ohnedies schon mittragen.' Auch dürfe bei den Beschäftigungsbedingungen die Schere zwischen Beamten und Tarifbediensteten nicht weiter auseinanderklaffen. 'Wenn dies alles in allem akzeptabel geregelt wird, dann stehen wir auch bereit für die Dienstrechtsreform', versicherte er. 'So und nur so kann der Weg zu einer gemeinsamen Lösung begangen werden. Alles andere endet in einer Konfrontation, die wir nicht wollen, der wir aber auch nicht ausweichen werden.'

Die Föderalisierung des Dienstrechts bezeichnete Heesen als 'Fehlentwicklung'. 17 verschiedene Dienstrechte anstelle von einem führten zu mehr Bürokratie und Personalaufwand, Rechtswildwuchs und weniger Bezahlungsgerechtigkeit: 'Hier wird siegesgewiss in die Sackgasse abgebogen.' Zudem sei seit der Sonderkonferenz der Ministerpräsidenten im vergangenen Dezember klar, dass wegen des mit der Kompetenzverlagerung drohenden Wettbewerbs längst nicht alle Länder diesen 'Machtzuwachs' anstreben.

Der Tarifstreit im öffentlichen Dienst spitzt sich ebenfalls zu. Auf Länderebene haben die Gewerkschaften dbb tarifunion und ver.di zwei Verhandlungstermine zu den Bereichen Lehrer und Wissenschaft mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) abgesagt.

„Trotz einiger Fortschritte im Detail hat die TdL in den wesentlichen Punkten keine Bewegungsbereitschaft erkennen lassen“, sagte Frank Stöhr, 1. Vorsitzender der dbb tarifunion, am 26. Januar 2006 zur Begründung. „In der Arbeitszeitfrage ist die TdL nach wie vor kompromisslos. Anstatt nun weiter in Verhandlungen an den vielen kleinen Schrauben eines modernen Tarifrechts zu drehen, muss jetzt Klartext geredet werden. Wir wollen ein grundsätzliches Signal, ob die TdL die Bereitschaft und innerhalb ihrer Länder die Autorität hat, ergebnisorientierte Verhandlungen zu führen und einen Tarifkompromiss abzuschließen.“

In den vergangenen Wochen haben die Gewerkschaften ihrer Entschlossenheit durch gezielte Streikaktionen in den Ländern Bayern, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Baden-Württemberg Ausdruck verliehen. „Der tariflose Zustand kann keine Lösung sein in Zeiten, in denen sich der öffentliche Dienst mit einem modernen Programm für die Herausforderungen der Zukunft aufstellen muss. Dieses Programm liegt mit dem neuen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, der mit Bund und Kommunen abgeschlossen wurde, im Grundsatz bereits vor. Jetzt muss die TdL Farbe bekennen“, so der Vorsitzende der dbb – tarifunion Frank Stöhr.

Parallel dazu erhöht die dbb tarifunion auch den Druck auf die Kommunalen Arbeitgeber-Verbände (KAV) in Baden-Württemberg und Niedersachsen, die in der Arbeitszeitfrage ebenfalls eine rigorose Forderungspolitik betreiben. Mit Streiks werden die Beschäftigten auch dort ihre Position klarmachen. Mit den Streikaktionen sollen einerseits die von den Kommunen geplanten Arbeitszeitverlängerungen abgewehrt und andererseits die Länder überzeugt werden, den neuen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) zu übernehmen.

Der BAT und der BST - Ost sind ohne Kündigung durch die Tarifvertragsparteien fristgemäß ausgelaufen, wirken aber bis zu einem neuen Tarifabschluss nach. Da nun wegen dieses Fristablaufs weder BAT noch BAT – Ost „gepflegt“ sprich an aktuelle wirtschaftliche, gesellschaftliche und juristische Bedingungen angepasst werden, gelten nicht mehr zeitgemäße Regelungen auf zunächst nicht absehbare Zeit weiter. Insbesondere werden damit die Angestellten von der Lohnentwicklung in Deutschland abgekoppelt. Selbst die Teilhabe am Inflationsausgleich ist so ausgeschlossen.

Wir fordern die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und damit auch die sächsische Staatsregierung zur Rückkehr an den Verhandlungstisch auf.

Der Landesvorstand
(Quelle dbb - newsletter 4 und 7/2006 vom 09.01.2006)

Impressum: 	LVBS – Geschäftsstelle in Sachsen Strehleener Platz 2 01219 Dresden ☎/ Fax: 0351/473 52 88 (BSZ Elektrotechnik)	E-Mail-Adresse des Verbandes: lvbs.sachsen@gmx.de	Schriftleitung des LVBS-Sachsen: am.koehler@freenet.de Schriftleitung des Mitteilungsblattes: D. Böttcher
--	---	---	--

Beachten Sie bitte folgende Termine bei der Zusendung von Artikeln für das LVBS – Mitteilungsblatt:			
	05-06/ 2006	07-08/ 2006	07-08/ 2006
Redaktionsschluss :	7. April 2006	23. Juni 2006	23. Juni 2006

Neue Medien im Unterricht

- Teil1 -

Begriff:

Als **Neue Medien** im weiteren Sinne werden heute meist Medien bezeichnet, die auf Daten in digitaler Form zugreifen, also z.B. *E-Mail, World Wide Web, DVD, CD-ROM*, etc. Im engeren Sinne sind Dienste gemeint, die über das *Internet* möglich sind.

Als Kennzeichen der Neuen *Medien* lassen sich die *rechnergestützte* Handhabung, das *digitale* Vorliegen der *Daten* sowie die *Interaktivität* beim Umgang mit diesen Daten festhalten.

Der Begriff ist allerdings nicht so neu wie es auf den ersten Blick hin scheint, sondern tauchte immer wieder im Wandel der Zeit auf, sei es für neue Medien oder auch nur neue Medientechniken. Anfänglich wurde damit das *Radio* bezeichnet, in den Anfängen des *Fernsehens* wurde er für dieses gebraucht, und mit dem Aufkommen von *Videotext* und *BTX* wurden diese als Neue Medien ausgezeichnet. Seit Mitte der 90er Jahre ist er für die *digitalen Medien* bzw. die verschiedenen Formen der *Internet-Kommunikation* gebräuchlich.

Erst die *Digitalisierung* von *Informationen, Ton, Bild, Bewegtbild*, etc. und die schnelle Weiterentwicklung der *Kompressionsverfahren* ermöglichten die Bewältigung der enorm großen Datenmengen, wodurch der Übergang von der *Dienstleistungsgesellschaft* in die *Informationsgesellschaft* eingeleitet wurde. Manchmal wird auch der Begriff *Multimedia* durch den der Neuen Medien ersetzt, da durch die Digitalisierung die Integration von allen möglichen *Kommunikationswegen* wie *Sprache und Text, Video und Audio, Telekommunikation, Unterhaltungselektronik und Computertechnik* geschehen kann, und dieses Zusammenwachsen bezeichnend ist für die Angebote der neuen Informations- und Medienwelt.

**Computer sind die
intelligentesten Idioten,
die es gibt.**

Norman Mailer (* 1923)

vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Neue_Medien

Medienbezug :

Die Bereitstellung von AV-Medien ist Aufgabe der Kreismedienstellen in Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Staatsinstitut für Bildung und Schulentwicklung (Comeniusinstitut). Der aktuelle Medienbestand der zuständigen Medienstelle ist mit dem neuen System MESAX online abrufbar. Medien können gesucht und bestellt werden, demnächst auch nach entsprechender Registrierung und Anmeldung auf den Schulserver heruntergeladen werden.

vgl. www.mesax.de
<http://www.mesax.sn.schule.de/>

Der Medienbestand für den beruflichen Bereich ist auf Grund der geringen Angebote durch die Medienproduzenten nicht so umfangreich wie für allgemeinbildende Schulen. Die finanzielle Mittel der Medienstelle zum Erwerb digitaler Unterrichtsmedien sind durch die Träger (Landkreis, kreisfreie Städte) sehr unterschiedlich. Sogenannte didaktive

DVD's mit Kreis- und Verleihlizenz sind mit 350,-€ pro Stück noch nicht die teuersten Medien.

Gute und neue Unterrichtsmedien sind für die Bereiche Wirtschaftskunde, Gemeinschafts- und Sozialkunde in vielen Medienstellen im Verleih.

Interessante Links ausgewählter Medienproduzenten:

- Produzent FWU Institut für Bild und Film:
<http://www.fwu.de/sl/sachgebiete/beruflich.php>
http://www.fwu.de/sl/sachgebiete/pol_bildung.php
- Gesellschaft für Information und Darstellung mbH
<http://www.gida.de/>
15 DVD Filmlexikon der Wirtschaft mit Test-Center.

Mit "Klick" auf einen Titel öffnet eine Arbeitsunterlage, die die Kerninhalte des betreffenden Films in spielerischer Form aufarbeitet. Fragen, Multiple-Choice-Aufgaben, Textdirekteingabe und später auch Kreuzworträtsel sind von den Schülern zu lösen. Während der Aufgabenbearbeitung wird der Leistungszwischenstand in Prozent angezeigt. Bei einigen Aufgabentypen ist es erforderlich, "Lösung überprüfen" zu drücken, damit die Aufgabe gewertet wird. Nach Öffnen einer Arbeitsunterlage können Sie diese lokal auf Ihrem Rechner speichern. ("Datei - speichern unter...") Die html-Seite bleibt dabei voll funktionsfähig. Zur Ergebnisdokumentation oder zur Bearbeitung in Papierform können Sie die Tests auch ausdrucken. ("Alle Fragen anzeigen", dann "Datei - Drucken") Und nun viel Spaß bei der Bearbeitung, - für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung ! Anregungen und Verbesserungsvorschläge sind uns stets willkommen !

vgl.: http://www.gida.de/05_Testcenter.html

- Matthias Film – Medien für den Unterricht
<http://www.matthias-film.de/>
<http://www.dvd-educativ.de/>

Informieren Sie sich in Ihrer Medienstelle vor Ort oder online mit MESAX über den neuen Medienbestand und testen Sie die Möglichkeiten moderner Unterrichtsmedien.

(wird fortgesetzt)

Vermeiden Sie unnötige finanzielle Ausgaben für den Verband! Deshalb ...

Änderungen bitte an die

LVBS – Geschäftsstelle in Sachsen

per Post: Strehleener Platz 2, 01219 Dresden)

per e-Mail: lvbs.sachsen@gmx.de

oder über Ihren Schulgruppenverantwortlichen

Die Geschäftsstelle bittet die LVBS – Mitglieder um rechtzeitige Mitteilung bei:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Wohnungswechsel | <input type="checkbox"/> Schulwechsel |
| <input type="checkbox"/> Bankwechsel | <input type="checkbox"/> Statuswechsel |

Wir freuen uns auf Ihre Veränderungsanzeige.

Abschaffung der betragsmäßig begrenzten Steuerbefreiung für Abfindungen durch das „Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm“

Am 15.12.2005 hat der Bundestag das „Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm“ beschlossen. Nachdem der Bundesrat in seiner Sitzung am 21.12.2005 diesem Vorhaben zugestimmt hat, trat dieses Gesetz am 01.01.2006 in Kraft.

Gegenstand dieses Maßnahmenpakets zur Stabilisierung der Staatsfinanzen ist u.a. die Aufhebung der in § 3 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes (EstG) normierte Steuerbefreiung für Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses. Nach dem Willen des Gesetzgebers sind Entlassungsabfindungen beginnend ab 01.01.2006 in vollem Umfang steuerpflichtiger Lohn.

Im Lehrerbereich gelangten die Steuerfreibeträge bislang in erster Linie bei der Gewährung außertariflicher Abfindungen, der arbeitgeberseitigen Übernahme der Ausgleichsbeträge zur Abwendung von Rentenabschlägen gemäß § 187a Sozialgesetzbuch VI und bei Abfindungszahlungen wegen vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente nach § 5 Absatz 7 des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeitarbeit zur Anwendung. Sie betragen zuletzt in Abhängigkeit vom Lebensalter des Betroffenen und der Dauer des Arbeitsverhältnisses zwischen 7.200,- und 11.000,- Euro.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes hat der Bundestag überdies beschlossen, dass § 3 Nr. 9 EstG in der bis zum **31.12.2005** geltenden Fassung weiter anzuwenden ist für vor dem 01.01.2006 entstandene Ansprüche der Arbeitnehmer auf Abfindungen oder für Abfindungen wegen einer vor dem **01.01.2006** getroffenen Gerichtsentscheidung oder einer am 31.12.2005 anhängigen Klage, soweit die Abfindungen dem Arbeitnehmer vor dem 01.01.2008 zufließen.

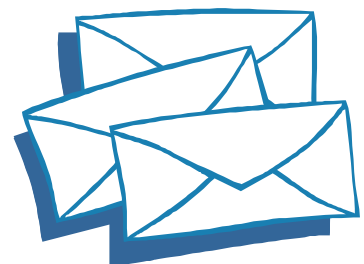
Fernerhin ist darauf hinzuweisen, dass Abfindungszahlungen auch zukünftig als außerordentliche Einkünfte nach § 34 Absatz 1 EStG ermäßigt besteuert werden (sogenannte Fünftelungsregelung), wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

(Nach einem Schreiben des SMK vom 21.12.2005)



Briefe effektiv und kostengünstig an
den LVBS - Landesvorstand per
E-Mail:

lvbs.sachsen@gmx.de



Rechtsberatung für LVBS - Mitglieder

Das dbb – Dienstleistungszentrum Ost bietet für die Mitglieder unseres Landesverbandes auch im Jahr 2006 wieder eine kostenlose juristische Beratung in Arbeitsrechtsangelegenheiten an.

Diese Beratung findet jeweils von 10⁰⁰ – 18⁰⁰ Uhr an folgenden Tagen beim

beamtenbund und tarifunion sachsen
Landesgeschäftsstelle
Theresienstraße 15
01097 Dresden

statt:

05.04.2006	03.05.2006	07.06.2006
05.07.2006	02.08.2006	06.09.2006
04.10.2006	01.11.2006	06.12.2006

Zur Vermeidung längerer Wartezeiten empfehlen wir unter **0351/ 471 68 24** eine vorherige Terminvereinbarung.

Beratung in Renten-, Versorgungs- und Beihilfe- fragen:

Zu nachfolgend aufgeführten Terminen findet in der Landesgeschäftsstelle des

beamtenbund und tarifunion sachsen
Theresienstraße 15
01097 Dresden

jeweils von 8⁰⁰ bis 17⁰⁰ Uhr die Beratung zu Renten-, Versorgungs- und Beihilfefragen
statt:

27.04.2006	18.05.2006	15.06.2006
20.07.2006	17.08.2006	21.09.2006
12.10.2006	16.11.2006	21.12.2006

Zur Vermeidung längerer Wartezeiten empfehlen wir unter **0351/ 471 68 24** eine vorherige Terminvereinbarung.

LVBS - FRÜHLINGSFEST

für Mitglieder des LVBS Sachsen
und deren Angehörige

Burgenfahrt mit der Erzgebirgsbahn:

Chemnitz -

Erdmannsdorf/Augustusburg -

Wolkenstein

Zwischenstopp: Augustusburg (Burgbesichtigung mit
verschiedenen Führungen)
Wolkenstein (Mittagessen)

Individuelle Weiterfahrt bis Vejpert (Tschechien) möglich
Rückfahrt nach Chemnitz individuell

Kostenregelung:

Die Kosten für die Fahrt mit der Erzgebirgsbahn, Burgbesichtigung und Mittagessen trägt für alle Teilnehmer der Landesverband.

Hinweis: Keine Fahrtkostenerstattung für die Anreise nach Chemnitz!

Begleitpersonen:

Pro
LVBS - Mitglied
maximal drei
Begleitpersonen

Anmeldung: auf nebenstehendem Formular (per Post / Fax)

TERMIN:

3. Mai 2006



**Aktuelle Informationen unter
www.lvbs-sachsen.de**

Absender: _____
Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon (für eventuelle Rückfragen)

LVBS Sachsen e.V.
Geschäftsstelle
Strehleener Platz 2
01219 Dresden

FAX: 0351 / 4 73 52 88

Teilnahmemeldung zum LVBS – Frühlingsfest am 11. Juni 2006

→ **Keine Gruppenanmeldung – es ist wegen der Ausstellung der Fahrkarten namentliche Einzelanmeldung durch das Verbandsmitglied erforderlich**

Für das LVBS – Frühlingsfest am 11. Juni 2006 melde ich folgende Teilnehmerzahl verbindlich an:

A	B	C
Teilnehmerzahl insgesamt	von Spalte A	von Spalte A
	Angehörige	
	Erwachsene	Kinder unter 10 Jahren

Datum

Unterschrift

Der "Neue" ist in Vorbereitung !



Auch in diesem Jahr erhalten die Mitglieder des LVBS Sachsen e.V. den neuen Lehrerkalender kostenlos!

Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsbeschwerde gegen das Versorgungsänderungsgesetz 2001

(Az. 2 BvR 1387/02)

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat mit Urteil vom 27. September 2005 die Verfassungsbeschwerde von drei Ruhestandsbeamten, die sich gegen Vorschriften des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 gewandt hatten, abgewiesen.

Die Verfassungsbeschwerde sei unzulässig, soweit sie sich dagegen wendet, dass die steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge auf aktive Beamte beschränkt bleibt und Ruhestandsbeamte von der Förderung ausgeschlossen sind. Insoweit hätten die Beschwerdeführer zunächst fachgerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen müssen.

Soweit sich die Beschwerdeführer gegen die Verringerung des Pensionsniveaus von Ruhestandsbeamten wenden, sei die Verfassungsbeschwerde unbegründet. Die beanstandete Regelung verstoße nicht gegen die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums, insbesondere greife die Regelung nicht in den Kernbestand des Alimentationsprinzips (Sicherung eines angemessenen Lebensunterhalts) ein. Zwar sei im Beamtenrecht das Bemühen, Ausgaben zu sparen, in aller Regel für sich genommen keine ausreichende Legitimation für eine Kürzung der Altersversorgung. Die Verringerung des Versorgungsniveaus sei aber im Hinblick auf die Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung gerechtfertigt. Auch habe der Gesetzgeber die ihm durch den Grundsatz des Vertrauensschutzes gezogenen Grenzen nicht überschritten.

Das mit der Übertragung der Rentenreform auf die Beamtenversorgung verfolgte Anliegen einer langfristigen Sicherung des Systems der Beamtenversorgung überwiege das schützenswerte Vertrauen der Beschwerdeführer in den Fortbestand der für die Berechnung ihrer Versorgungsbezüge maßgeblichen Faktoren.

Weiter führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass kein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums den Gesetzgeber verpflichtet, bei Anpassung der Bezüge eine strikte Parallelität der Besoldungs- und Versorgungsentwicklung zu gewährleisten. Des Weiteren gibt es keinen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums, wonach der Höchstversorgungssatz mindestens 75 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge betragen müsse.

Für eine Verminderung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und des Versorgungssatzes stellen die steigenden Ausgaben der Beamtenversorgung keinen sachlichen Grund dar. Jedoch können zu den finanziellen Erwägungen in aller Regel weitere Erwägungen hinzutreten, die im Bereich des Systems der Altersversorgung liegen. In diesem Zusammenhang sieht das Bundesverfassungsgericht die Verringerung des Versorgungsniveaus im Hinblick auf die Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung als gerechtfertigt an. Das System der gesetzlichen Rentenversicherung und dessen Veränderung können allerdings nur insofern zur Bestimmung der Amtsangemessenheit der Versorgungsbezüge und zur Rechtfertigung von deren Absenkung herangezogen werden, als dies mit den strukturellen Unterschieden der Versorgungssysteme vereinbar ist.

Abschließend kommt das Bundesverfassungsgericht zu dem Ergebnis, dass der Gesetzgeber dennoch noch nicht die verfassungsrechtlichen Grenzen seines Entscheidungs-

spielraums überschritten hat. Zudem verstoße § 69 e BeamtVG weder gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG), gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot noch den gegen rechtstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes.

DBB ZU URTEIL DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS - SCHIEFLAGE BEI KÜNFTIGEN REFORMSCHRITTEN VERMEIDEN

Der dbb beamtenbund und tarifunion wertet das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Abschmelzung der Beamtenpensionen als eine Aufforderung an die Regierung, bei künftigen Reformschritten jede Schieflage zu Lasten der Versorgungsempfänger zu vermeiden. „Ansonsten läuft der Gesetzgeber Gefahr, den Boden der Verfassung unter den Füßen zu verlieren“, sagte dbb Bundesvorsitzender Peter Heesen am 27. September 2005 in Berlin.

Die Karlsruher Richter hatten am selben Tag geurteilt, dass die Absenkung der Pensionen auf 71,75 Prozent durch das Versorgungsreformgesetz von 2001 mit dem Grundgesetz vereinbar ist. „Die damit verbundenen Einschnitte sind natürlich für viele betroffene Versorgungsempfänger schmerzlich.“

Andererseits betonte Heesen: „Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich die Tatsache anerkannt, dass die Versorgungsempfänger gegenüber Rentenempfängern stärker zur Kasse gebeten worden sind. Damit trägt das Gericht unserer Kritik Rechnung, dass eine wirkungsgleiche Übertragung von Reformen in der Rente auf die Beamtenversorgung nicht dadurch hergestellt wird, dass prozentual gleiche Abschmelzungswerte in den Systemen vorgenommen werden können, weil die Systeme in der Substanz unterschiedlich sind.“

Insgesamt verstehe und werte der dbb dieses Urteil deshalb als eine vernünftige Ausgangsposition für die Beratung mit der neuen Bundesregierung über die Ausgestaltung des Versorgungsnachhaltigkeitsgesetzes sowie über weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit den aller fünf Jahren von der Bundesregierung vorgelegten Versorgungsberichten.

Redaktion: Cornelia Krüger
Herausgeber: dbb Bundesleitung, Friedrichstraße 169/170, 10117 Berlin

RECHT

Verminderter Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung während der Freistellungsphase der Altersteilzeit

Durchführung eines Urteil des Bundessozialgerichts vom 25. August 2004, Aktenzeichen B 12 KR 22/02 R

Nach dbb – Info Nr. 56/2005

Das Bundessozialgericht hat im oben genannten Urteil festgestellt, dass für Zeiten einer vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung lediglich in Höhe des ermäßigten Beitragssatzes anfallen dürfen. Voraussetzung dafür ist, dass eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt im Sinne des § 7 Abs. 1 a SGB IV dennoch besteht. Dieser Voraussetzung wird insbesondere während der Frei-

stellungsphase des Blockmodells der Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz und dem TV ATZ entsprochen.

Gemäß § 243 Abs. 1 SGB V ist der Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung unter anderem dann entsprechend zu ermäßigen, wenn kein Anspruch auf Krankengeld besteht. Zwar ist ein Anspruch auf Krankengeld in Altersteilzeit auch während der Freistellungsphase nicht gesetzlich von vornherein ausgeschlossen. Jedoch ruht der Anspruch auf Krankengeld, soweit und solange für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung (§ 7 Abs. 1 a SGB IV) eine Arbeitsleistung tatsächlich nicht geschuldet wird.

Die Krankenkassen setzen das Urteil des BSG vom 25. August 2004 in voller Konsequenz um. Somit gilt während der Freistellungsphase der Altersteilzeit nun definitiv der ermäßigte Beitragssatz zur Krankenversicherung. In laufenden Altersteilzeitfällen (Freistellungsphase) wird demnach nur noch der ermäßigte Beitragssatz für die Krankenversicherungsbeiträge maßgebend. Außerdem können in diesem Zusammenhang zuviel gezahlte Beiträge an die Arbeitgeber und Arbeitnehmer erstattet werden.

Rückforderung zu Unrecht entrichteter Beiträge

Die Entscheidung des Bundessozialgerichtes hat auch zur Folge, dass die von Altersteilzeitarbeitnehmern in der Vergangenheit während der Freistellungsphase entrichteten Beiträge teilweise zu Unrecht gezahlt wurden und daher gemäß § 26 Abs. 2 SGB IV zurückgefordert werden können. Schon vor Rechtskraft der oben genannten Entscheidung konnten entsprechende Erstattungsanträge bei den jeweils zuständigen Krankenkassen eingereicht werden, wozu ebenfalls die dbb tarifunion in Rundschreiben richtigerweise angeregt hatte.

Gemäß § 27 Abs. 2 SGB IV verjährt der Erstattungsanspruch in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge entrichtet worden sind. Zu Unrecht entrichtete Beiträge für das Kalenderjahr 2000 konnten daher nur noch bis zum Ablauf 2004 geltend gemacht werden. Wird diese Frist versäumt, bestehen Erstattungsansprüche nur noch für die Zeit ab 2001.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind erstattungsberechtigt

Da die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung anteilig von den Arbeitsvertragsparteien aufgebracht werden, sind sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer erstattungsberechtigt. Möglich ist aber auch, dass nur der Arbeitgeber einen Erstattungsantrag stellt, sofern er sicherstellt, dass der Arbeitnehmer die von ihm zu Unrecht erstatteten Beiträge zurückerhält.

Der Erstattungsantrag setzt das Bestehen eines aktiven Arbeitsverhältnisses nicht voraus. Erstattungsansprüche stehen daher gegebenenfalls auch solchen Arbeitnehmern zu, die im Anschluss an die Altersteilzeit das Arbeitsverhältnis beendet haben. Beim Arbeitgeber ist darauf hinzuwirken, dass auch solche bereits ausgeschiedenen Arbeitnehmer über den Inhalt der BSG-Entscheidung und den daraus folgenden Erstattungsanspruch informiert werden. Sollte der Arbeitgeber in eigener Zuständigkeit auch für den Arbeitnehmer Erstattungsansprüche geltend machen, ist er verpflichtet, den Arbeitnehmeranteil der zuviel gezahlten Krankenversicherungsbeiträge an diesen auszukehren.

Berechnung zuviel gezahlter Krankenversicherungsbeiträge während der Freistellungsphase der Altersteilzeit nach TV ATZ (Blockmodell)

Beim Teilzeit-Nettoentgelt wird von den tatsächlichen Verhältnissen ausgegangen: Es kommt also der ermäßigte Beitragssatz zur Anwendung mit der Folge, dass der Teilzeit-Nettoverdienst ansteigt und damit die Differenz zwischen dem bisherigen Nettoverdienst (83 %) nach der Mindestnettobetragstabelle zum TV ATZ und dem Teilzeitnetto zuzüglich des gesetzlichen Aufstockungsbetrages von 20 % der Teilzeitbezüge niedriger wird, also gegebenenfalls eine geringere Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit im Förderfall in Betracht kommt. Für Privatversicherte wird bei der Berechnung des Teilzeit-Nettoverdienstes (Altfälle) ab Juli 2005 als „gesetzlicher Beitragsabzug zur Krankenversicherung“ der verminderte Arbeitgeberzuschuss nach § 257 SGB V fiktiv angesetzt.

Wenn für Zeiten vor dem 2005 die Arbeitnehmeranteile an den Betreffenden zurückgezahlt werden, wird der Aufstockungsbetrag unter Berücksichtigung des ermäßigten Beitragssatzes neu zu berechnen sein. Damit würde der Arbeitnehmer einerseits Beiträge zurückerhalten und andererseits bei einer auf den Mindestnettobetrag von 83 % bezogenen Vergütung (mit dem allgemeinen Beitragssatz) den entsprechenden Teil des vom Arbeitgeber zu entrichtenden Aufstockungsbetrages im Rahmen der Entgeltabrechnung zurückzahlen, weil sich der Teilzeit-Nettoverdienst durch den Ansatz des ermäßigten Beitragssatzes erhöht. Im Ergebnis hätte der Arbeitnehmer damit keinen Vorteil, es sei denn, der Arbeitgeber verzichtet auf die Umrechnung des Aufstockungsbetrages.

Die Bundesagentur für Arbeit verlangt für die zurückliegende Zeit keine Korrektur. Ab 2004 wird bei Altfällen der Teilzeitnettoverdienst nach den tatsächlichen Verhältnissen (=ermäßigter Beitrag zur KV als „gesetzlicher Abzug“) berechnet. Die amtliche Mindestnettobetragsverordnung zum Altersteilzeitgesetz, deren auf 70 % pauschaliert berechnete Werte für den TV ATZ lediglich auf 83 % hochgerechnet werden, wird dadurch nicht berührt.

Steuerrechtliche Behandlung von zurückgerechneten Aufstockungsbeträgen als Folge der Erstattung von Beiträgen zur Krankenversicherung durch Anwendung des ermäßigten Beitragssatzes der Krankenversicherung (Auswirkungen beim Progressionsvorbehalt)

Es ist keine Korrekturabrechnung für die Vergangenheit erforderlich und auch nicht möglich, wenn Steuerveranlagungen schon abgeschlossen sind. Eine etwaige Rückzahlung von Aufstockungsleistungen wird bei der laufenden Monatsabrechnung berücksichtigt und gegen den Aufstockungsbetrag des betreffenden Monats aufgerechnet. Eine Anzeige an das Finanzamt ist damit entbehrlich. Sie kommt jedoch dann in Betracht, wenn keine Verrechnung im Rahmen der Entgeltabrechnung mehr möglich ist, wie beispielsweise bei Rückforderungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

Rückforderung von Aufstockungsleistungen durch den Arbeitgeber

Soweit bei der Berechnung des Aufstockungsbetrages der Mindestnettobetrag nach § 5 Abs. 2 und 3 TV ATZ maßgeblich war, ist es im Ergebnis des Urteils des Bundessozialgerichts – auf Grund der überzahlten Krankenversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer – auch arbeitsrechtlich zu einer Überzahlung durch den Arbeitgeber gekommen; der Arbeitgeber hat zu hohe Aufstockungsleistungen gezahlt.

Für die Rückforderung der zu viel gezahlten Aufstockungsleistungen gilt die Ausschlussfrist der §§ 70 BAT/BAT-O bzw. der §§ 72 MTArb/MTArb-O. Danach müssen diese Leistungen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Fälligkeit geltend gemacht werden; dabei bleibt der Tag der Fälligkeit selbst nach § 187 Abs. 1 BGB bei der Fristberechnung

unberücksichtigt. Da die Bezüge am 15. eines jeden Monats zu zahlen sind (vgl. § 36 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT/BAT-O i. V. m. Protokollnotiz Nr. 3 und § 31 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 MTArb/MTArb-O i. V. m. Protokollnotiz zu Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1), beginnt die Ausschlussfrist jeweils am 16. eines Monats und läuft sechs Monate später ab. Vor dem 15. November 2004 werden daher Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung im Rahmen der Aufrechnung nicht mehr geltend gemacht.

Erstattet eine Krankenkasse die zuviel gezahlten Krankenversicherungsbeiträge insgesamt dem Arbeitgeber, kann auf eine separate Rückforderung verzichtet werden. Soweit nach § 387 BGB eine Aufrechnung möglich ist, können hier die überzahlten Aufstockungsleistungen mit den Arbeitnehmeranteilen am Krankenversicherungsbeitrag, die im Erstattungsbetrag enthalten sind und nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch demjenigen, der die Beiträge (wirtschaftlich) getragen hat, zustehen, aufgerechnet werden.

PRESSEMITTEILUNG

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS

Nr. 108

Mehr Qualität in der Weiterbildung

Sachsen hat ein neues System entwickelt, um die Qualität von Weiterbildungseinrichtungen zu verbessern. Acht Weiterbildungseinrichtungen haben an der Entwicklung des Projekts teilgenommen und heute dafür Zertifikate vom TÜV Thüringen erhalten. Die Einrichtungen können ihre Qualität mit dem System unter dem Namen QESplus selbst überprüfen und weiterentwickeln. Die Zertifizierung übernimmt der TÜV als fachkundige, unabhängige Stelle. Auf diese Weise sollen Dienstleistungen wie Lehrgänge und Seminare, aber auch die Strukturen der Einrichtungen verbessert werden.

"Bildungseinrichtungen mit diesem Zertifikat bürgen für Qualität in der Erwachsenenbildung" sagte Kultusminister Steffen Flath im Rahmen der Veranstaltung.

Die Qualität von beruflicher und allgemeiner Weiterbildung hat in der Bildungspolitik an Bedeutung gewonnen. Der Gesetzgeber fordert deshalb jetzt auch die unabhängige Überprüfung von außen. "Angesichts der tiefgreifenden Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt wird lebenslanges Lernen zur Pflicht", betonte Flath. "Da unsere Gesellschaft immer älter wird, sollten wir darüber nachdenken, wie es noch besser gelingen kann, in der Weiterbildung von den Erfahrungen der Älteren zu profitieren", so der Minister weiter.

Der Lehrstuhl für Erwachsenenpädagogik der Universität Leipzig und die Professur für Erwachsenenbildung/ Berufliche Weiterbildung der Technischen Universität Dresden haben QESplus gemeinsam entwickelt. Das sächsische Kultusministerium hat die Entwicklung gefördert und inhaltlich begleitet.

BEITRITTSERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum

Lehrerverband Berufliche Schulen Sachsen - LVBS Sachsen -

Name, Vorname:	
Geburtsort:	Geburtstag:
Privatanschrift:	Tel.: FAX: E-Mail:
Schulanschrift:	Tel.: FAX: E-Mail:
Qualifikation / Abschluss:	Tätigkeit / Funktion:
Im Berufsschuldienst seit:	Beitritt am: (Datum)
Ich wünsche die Zuordnung zur Fachgruppe: (Bitte ankreuzen) <ul style="list-style-type: none"> ● Gewerbliche, haus- und landwirtschaftliche Berufe <input type="checkbox"/> ● Kaufmännische Berufe <input type="checkbox"/> ● Gesundheitsfach-, pflegerische und soziale Berufe <input type="checkbox"/> 	Ich wünsche die Verbandszeitschrift: (Bitte ankreuzen) <ul style="list-style-type: none"> ● Die Berufsbildende Schule <input type="checkbox"/> ● Wirtschaft und Erziehung <input type="checkbox"/>
Ort, Datum:	Unterschrift:

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige Sie hiermit, widerruflich, meine satzungsgemäß vierteljährlichen Beiträge zu Lasten meines Kontos

Kontonummer:	BLZ:
Kontoführendes Institut:	

mittels Lastschrift einzuziehen.

Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens meines Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung.

Ort, Datum

Unterschrift

LVBS Geschäftsstelle
Strehleener Platz 2
01219 Dresden

☎ / FAX : (03 51) 473 52 88
E – Mail: lvbs.sachsen@gmx.de

Bankverbindung:
Kto.-Nr. 2462400
BLZ: 85020086 (Hypovereinsbank)